

---

## S 22 AS 1156/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II – Unterkunft und Heizung – darlehensweise Übernahme von Mietschulden – Abgrenzung von Schulden und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – Erforderlichkeit einer gesonderten Antragstellung – Schulden bei Dritten – Sicherung der Unterkunft – Höhe des Mietschuldendarlehens
Leitsätze	<p>1. Ein Mietschuldendarlehen ist nicht gesondert zu beantragen.</p> <p>2. Zur Sicherung der Unterkunft dient ein Mietschuldendarlehen bereits dann, wenn der Vermieter die Kündigung der Wohnung konkret angedroht hat und die Ernsthaftigkeit einer Kündigung nachvollziehbar wäre.</p>
Normenkette	<p>SGB II <a href="#">§ 22 Abs 8 S 1</a> F: 2011-05-13; SGB II <a href="#">§ 22 Abs 8 S 2</a>; SGB II <a href="#">§ 22 Abs 8 S 3</a> F: 2011-05-13; SGB II <a href="#">§ 22 Abs 8 S 4</a>; SGB II <a href="#">§ 22 Abs 1 S 1</a>; SGB II <a href="#">§ 37 Abs 1 S 1</a>; SGB II <a href="#">§ 37 Abs 1 S 2</a> F: 2011-05-13; SGB II <a href="#">§ 12 Abs 2 S 1 Nr 1</a> F: 2011-05-13; SGB II <a href="#">§ 12 Abs 2 S 1 Nr 4</a> F: 2011-05-13; <a href="#">BGB § 543 Abs 2 S 1 Nr 3</a></p>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 1156/16
Datum	21.08.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 220/17
Datum	10.09.2020

#### 3. Instanz

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. September 2020 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit ist die GewÃ¤hrung eines Darlehens wegen Mietschulden.

Â

2

Die KlÃ¤gerin ist ledig und lebt allein. Sie erhielt bis Januar 2015 Alg II und von MÃ¤rz 2014 bis zum 10.8.2015 Krankengeld. Das beklagte Jobcenter Ã¼berwies die Miete direkt an den Vermieter der von ihr bewohnten Wohnung. Ab Februar 2015 beantragte die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst keine Leistungen. Nach einem Antrag aus Juni 2015 bewilligte der Beklagte Alg II von Juni bis Dezember 2015 (*Bescheid vom 22.9.2015*). Die Direktzahlung der Miete iHv 355 Euro an den Vermieter nahm er zurÃ¼ckwirkend wieder auf.

Â

3

Schon am 19.8.2015 hatte der Vermieter die KÃ¼ndigung der Wohnung angedroht. Nachdem die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren Anwalt den Beklagten mehrfach auf den entstandenen MietrÃ¼ckstand und die drohende Obdachlosigkeit hingewiesen hatte, forderte dieser Anfang September 2015 Nachweise Ã¼ber die entstandenen Mietschulden sowie ggf Ã¼ber eine erhobene RÃ¤umungsklage und die BestÃ¤tigung, dass diese bei Zahlung der Mietschulden ausgesetzt werde.

Â

4

---

---

Ebenfalls am 19.8.2015 beantragte die Klägerin Alg II ab Februar 2015; den Antrag lehnte der Beklagte mit weiterem Bescheid vom 22.9.2015 ab. Zugleich teilte er mit, bei drohendem Verlust der Wohnung könnten Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Februar bis Mai 2015 als Darlehen erbracht werden. Die Klägerin beantragte am 23.9.2015 ausdrücklich ein Darlehen für die von Februar bis Mai 2015 zu zahlenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Mit Schreiben vom 6.10.2015 bat der Beklagte dazu um Mitteilung der konkreten Höhe der Mietschulden und um Vorlage von Nachweisen über einen unabweisbaren Bedarf (drohende Obdachlosigkeit, Räumungsklage, Bestätigung, dass diese bei Zahlung der Mietschulden ausgesetzt werde). Am 9.10.2015 legte die Klägerin die fristlose Kündigung ihres Vermieters vom 5.10.2015 vor, die wegen Mietrückständen von Januar bis Oktober 2015 iHv 2295 Euro ausgesprochen worden war. Der Beklagte forderte mit Schreiben aus Oktober und Dezember 2015 weitere Mitwirkung. Im Januar 2016 teilte eine Mitarbeiterin des Anwalts der Klägerin dem Beklagten mit, die noch verbliebenen Mietschulden iHv 1420 Euro seien beglichen und belegte die Rücknahme der Kündigung am 16.10.2015. Es bleibe beim Darlehensantrag, da die Klägerin nunmehr ihr diese Summe schulde.

Ä

5

Der Beklagte lehnte den Darlehensantrag ab (*Bescheid vom 12.1.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.5.2016*). Weil der Vermieter die Kündigung zurückgenommen habe, sei kein Bedarf mehr zu decken. Mögliche Schulden bei Dritten seien unerheblich.

Ä

6

Beim SG und LSG hat die Klägerin geltend gemacht, es komme auf das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Mietschuldendarlehen bei Antragstellung an. Im Anschluss und nach der fristlosen Kündigung habe sie sich ein Privatdarlehen bei Frau T verschafft. Sie hat die Kopie eines Schuldscheins vorgelegt, nach dem sie Frau T 1420 Euro schuldet und Kontoauszüge eingereicht, die eine Bareinzahlung iHv 1055 Euro und die Überweisung dieses Betrags an den Vermieter am 9.10.2015 belegen. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 21.8.2017*), das LSG die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 10.9.2020*). Es sei nicht festzustellen, dass die Klägerin Schulden bei Frau T wegen der Untätigkeit des Beklagten habe. Denn dieser habe im Oktober und Dezember 2015 durch Mitwirkungsaufforderungen wegen der Aufklärung des Sachverhaltes reagiert.

Ä

7

---

Die KlÄgerin beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. September  
2020, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 21. August 2017 sowie  
den Bescheid des Beklagten vom 12. Januar 2016 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheids vom 3. Mai 2016 aufzuheben und den Beklagten zu  
verurteilen, ihr 1420 Euro als Darlehen zu zahlen,  
hilfsweise,  
den Beklagten zu verpflichten, einen Bescheid Åber die Zahlung eines Darlehens  
an die KlÄgerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen.

Å

8

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurÅckzuweisen.

Å

II

Å

9

Die zulÄssige Revision der KlÄgerin ist im Sinne einer Aufhebung der  
Entscheidung und ZurÅckverweisung der Sache an das LSG begrÄndet ([ÅÅ 170  
AbsÅ 2 SatzÅ 2 SGG](#)). Der Senat kann auf der Grundlage der bisherigen  
Feststellungen nicht entscheiden, ob die KlÄgerin unmittelbar mit ihrem  
Zahlungsbegehren durchdringen kann, der Beklagte hinsichtlich des Darlehens noch  
eine Ermessensentscheidung zu treffen hat oder Leistungen ausscheiden.

Å

10

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen  
Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 12.1.2016 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheids vom 3.5.2016, mit dem dieser ein Darlehen wegen  
Schulden iHv 1420Å Euro abgelehnt hat. Gegen diese Bescheide wendet sich die  
KlÄgerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([ÅÅ 54  
AbsÅ 1 SatzÅ 1, AbsÅ 4 SGG](#); *BSG vom 17.6.2010* ÅÅ [BÅ 14Å AS 58/09Å RÅ](#) ÅÅ  
[BSGE 106, 190](#) = *SozR 4ÅÅ 4200 ÅÅ 22 NrÅ 41, RdNrÅ 12*; zur Anfechtungs- und  
Verpflichtungsklage bei der ÅUmwandlungÅ des Darlehens in einen Zuschuss  
*BSG vom 18.11.2014* ÅÅ [BÅ 4Å AS 3/14Å RÅ](#) ÅÅ *SozR 4ÅÅ 4200 ÅÅ 22 NrÅ 80  
RdNrÅ 12*). Sie macht vorrangig geltend, es bestehe ein ÅgebundenerÅ Å  
Anspruch auf die Zahlung des Darlehens.

---

Â

11

Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere fehlt der KlÃ¤gerin nicht das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klage, weil sie nur darlehensweise Leistungen erhalten will, die Mietschulden aber â nach ihrem Vorbringen durch ein Privatdarlehen â schon beglichen hat, womit die Unterkunft gesichert ist. Das gilt unabhÃ¤ngig davon, wie die RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten des Privatdarlehens zB mit Blick auf die FÃ¤higkeit von TeilbetrÃ¤gen oder Zinsen im Konkreten ausgestaltet sind. Wie der 4. Senat des BSG bereits in anderem Zusammenhang entschieden hat, ist ein privatrechtliches Darlehen mit einem aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gewÃ¤hrten Darlehen nicht vergleichbar. Das gilt â von abweichenden Sonderregelungen abgesehen â allgemein, weil ein Darlehen als lediglich vorÃ¼bergelende Leistung den Bedarf nicht deckt (vgl BSG vom 8.12.2020 â [BÃ 4Ã AS 30/20Ã RÃ](#) â [BSGE 131, 123](#) = SozR 4â4200 ÃÃ 11 NrÃ 89, RdNrÃ 16, 19Ã ff). Ob im Fall der Umschuldung von Mietschulden der Bedarf aus [ÃÃ 22 AbsÃ 8 SGBÃ II](#) weiterhin ungedeckt sein kann, ist folglich eine Frage des materiellen Rechts.

Â

12

2. Rechtsgrundlage fÃ¼r die darlehensweise Ãbernahme von Schulden ist [ÃÃ 22 AbsÃ 8 SGBÃ II](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, [BGBlÃ I 453](#)). Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen [ÃÃ 22 AbsÃ 5 SGBÃ II](#) (idF des Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.3.2006, [BGBlÃ I 558](#); im Folgenden: aF). GemÃ¤Ã [ÃÃ 22 AbsÃ 8 SGBÃ II](#) kÃ¶nnen, sofern AlgÃ II fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden Ã¼bernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen Ã¼bernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. VermÃ¶gen nach [ÃÃ 12 AbsÃ 2 SatzÃ 1 NrÃ 1 SGBÃ II](#) ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Â

13

3. Die Zahlung eines Darlehens durch den Beklagten kommt in Betracht, soweit es sich bei dem ZahlungsrÃ¼ckstand der KlÃ¤gerin ihrem Vermieter gegenÃ¼ber um Mietschulden iS von [ÃÃ 22 AbsÃ 8 SGBÃ II](#) gehandelt hat (dazu 4.). Einer gesonderten Antragstellung bedurfte es nicht, ausreichend war die Anzeige des Bedarfs im August 2015 (dazu 5.). Soweit zeitlich nachfolgend aufgrund einer

---

âUmschuldungâ keine Mietschulden âÂ beim VermieterÂ â mehr bestanden, sondern Schulden aus einem Privatdarlehen âÂ von FrauÂ TÂ â offen sind, ermÃglicht [ÂÂ 22 AbsÂ 8 SGBÂ II](#) auch die Ãbernahme von unterkunftsbezogenen Schulden bei Dritten. Das setzt voraus, dass der Beklagte nicht rechtzeitig entschieden hat, aber die Voraussetzungen fÃr die GewÃhrung eines Darlehens objektiv vorlagen (*dazu 6.*). Der HÃhe nach ist die DarlehensgewÃhrung begrenzt auf den Betrag, den die KlÃgerin als Privatdarlehen erlangt und zum Ausgleich von Mietschulden verwendet hat (*dazu 7.*).

Â

14

4. Dass die geltend gemachten 1420 Euro Ãberhaupt auf Mietschulden iS des [ÂÂ 22 AbsÂ 8 SGBÂ II](#) zurÃckzufÃhren sind, kann der Senat anhand des vom LSG festgestellten Sachverhalts nicht beurteilen.

Â

15

Ob Schulden iS des [ÂÂ 22 AbsÂ 8 SGBÂ II](#) oder Aufwendungen fÃr Unterkunft und Heizung iS des [ÂÂ 22 AbsÂ 1 SGBÂ II](#) vorliegen, richtet sich âÂ unabhÃngig von deren zivilrechtlicher EinordnungÂ â im Grundsatz danach, ob die Forderung einem wÃhrend der HilfebedÃrftigkeit eingetretenen und bisher noch nicht gedeckten Bedarf zuzuordnen ist. Dann handelt es sich um vom Jobcenter zu Ãbernehmende tatsÃchliche Aufwendungen nach [ÂÂ 22 AbsÂ 1 SGBÂ II](#) (*stRspr; vgl BSG vom 22.3.2010 âÂ BÂ 4Â AS 62/09Â RÂ â SozR 4â4200 ÂÂ 22 NrÂ 38 RdNrÂ 17; BSG vom 20.12.2011 âÂ BÂ 4Â AS 9/11Â RÂ â SozR 4â4200 ÂÂ 22 NrÂ 50 RdNrÂ 18*). Unterkunftsbezogene Verbindlichkeiten sind jedenfalls dann als Schulden anzusehen, wenn sie sich auf fÃllige Verpflichtungen aus einem MietverhÃltnis in ZeitrÃumen beziehen, in denen keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen worden sind (*BSG vom 24.11.2011 âÂ BÂ 14Â AS 121/10Â RÂ â SozR 4â4200 ÂÂ 22 NrÂ 58 RdNrÂ 15; BSG vom 12.12.2019 âÂ BÂ 14Â AS 26/18Â RÂ â SozR 4â4200 ÂÂ 22 NrÂ 106 RdNrÂ 19; vgl KrauÃ in Hauck/Noftz, SGBÂ II, ÂÂ 22 RdNrÂ 400, Stand Januar 2021*).

Â

16

Welcher Teil der durch den Vermieter mitgeteilten ZahlungsÃckstÃnde sich auf Aufwendungen iS des [ÂÂ 22 Abs 1 SGB II](#) bezieht und welcher Teil Schulden iS des [ÂÂ 22 AbsÂ 8 SGBÂ II](#) sind, kann anhand der bisherigen Feststellungen zum Inhalt der KÃndigung am 5.10.2015 wegen MietrÃckstÃnden von Januar bis Oktober 2015 iHv 2295Â Euro nicht beurteilt werden. Aus laufenden

---

Mietzahlungsverpflichtungen für Juni bis Oktober 2015 könnte sich ein Teilbetrag iHv 1775 Euro (355 Euro x 5 Monate) ergeben, der wegen der rückwirkenden Bewilligung von Alg II ab Juni 2015 [§ 22 Abs 1 SGB II](#) zuzuordnen wäre. Ebenso unklar ist, welcher Betrag sich auf Januar 2015 bezieht. Letztlich bleibt aufzuklären, ob ein für Januar oder Juni bis Oktober 2015 ergebender Zahlungsrückstand auf einer Nebenkostennachforderung beruht. Diese Bedarfe hätte der Beklagte ebenfalls über [§ 22 Abs 1 SGB II](#) zu decken (vgl BSG vom 24.11.2011 [B 14 AS 121/10 R](#) [SozR 4-4200 § 22 Nr 58](#)). Nur hinsichtlich der für Februar bis Mai 2015 offenen Zahlungen ist die Übernahme gemäß [§ 22 Abs 8 SGB II](#) zu prüfen.

Ä

17

5. Soweit sich ein Zahlungsverzug für Februar bis Mai 2015 feststellen lässt, handelt es sich bei den gegenüber dem Vermieter bestehenden Verbindlichkeiten der Klägerin um Mietschulden iS des [§ 22 Abs 8 SGB II](#). Für ihre Übernahme ist kein gesonderter Antrag iS von [§ 37 Abs 1 SGB II](#) erforderlich. Vielmehr genügt die Anzeige des Bedarfs, die das Jobcenter in die Lage versetzt, mit der Prüfung einer Übernahme von Mietschulden einzusetzen.

Ä

18

Bereits für Darlehen nach [§ 22 Abs 5 SGB II](#) hat das BSG offengelassen, ob ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden in jedem Fall von einer gesonderten Antragstellung abhängig ist. Nur für den Regelfall war die Geltendmachung von Bedarfen für Mietschulden nicht vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss erfasst, sondern vom Leistungsberechtigten gesondert geltend zu machen (BSG vom 17.6.2010 [B 14 AS 58/09 R](#) [BSGE 106, 190](#) = [SozR 4-4200 § 22 Nr 41, RdNr 14](#); BSG vom 18.11.2014 [B 4 AS 3/14 R](#) [SozR 4-4200 § 22 Nr 80 RdNr 15](#); Luik in Eicher/Luik/Harich, *SGB II*, 5. Aufl 2021, [§ 22 RdNr 331](#)). Ausgangspunkt war eine Fassung des [§ 37 Abs 1 SGB II](#), nach der [§ 37 Abs 1 SGB II](#) ohne weitere Konkretisierungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Antrag zu erbringen waren ([§ 37 Abs 1 SGB II](#) idF des *Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* vom 24.12.2003, [BGBl I 2954](#)).

Ä

19

Der Gesetzgeber hat [§ 37 Abs 1 SGB II](#) zum 1.1.2011 (durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, [BGBl I 453](#)) geändert und in dessen

---

Satz 2 ausdrücklich Bedarfe geregelt, die gesondert geltend zu machen sind. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass für nicht in [§ 37 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) genannte Leistungen wie für diejenigen nach [§ 22 Abs 8 SGB II](#) keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, soweit diese nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben wird. Ausreichend ist daher die Anzeige eines (noch) zu deckenden Bedarfs. Damit verbleibt Leistungsberechtigten weiterhin die Entscheidung, Mietschulden ohne den drohenden Rückgriff auf ihre laufenden existenzsichernden Leistungen (vgl. [§ 42a Abs 2 SGB II](#)) auszugleichen, etwa durch Einsatz ihres nicht [§ 12 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB II](#) unterfallenden Schonvermögens oder sie (vgl. [§ 22 Abs 9 Satz 3 SGB II](#)) gar nicht zu bedienen.

Ä

20

Vorliegend hat die Klägerin nach der Androhung der Kündigung am 19.8.2015 noch im August 2015 den Bedarf einer Mietschuldenübernahme angezeigt. Das ergibt sich aus dem vom LSG mitgeteilten zeitlichen Ablauf zwischen der Androhung der Kündigung am 19.8.2015 sowie der schon Anfang September 2015 eingeleiteten Prüfung einer Darlehensgewährung. Die Antragstellung am 23.9.2015 ist insoweit bloße Reaktion auf die Mitteilung im Ablehnungsbescheid vom 22.9.2015.

Ä

21

6. Sollten nach der Geltendmachung des Bedarfs im August 2015 aufgrund einer Umschuldung Mietschulden weggefallen sein, ermöglicht [§ 22 Abs 8 SGB II](#) auch die Übernahme von unterkunftsbezogenen Schulden bei Dritten (dazu a). Das setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens bei Dritten die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung eines Mietschuldendarlehens durch das Jobcenter objektiv vorlagen (dazu b; zu [§ 22 Abs 5 aF BSG vom 17.6.2010](#) [B 14 AS 58/09 R](#) [BSGE 106, 190 = SozR 4-4200 § 22 Nr 41, RdNr 11](#)), diese Mietschulden nach ermessensfehlerfreier Entscheidung zu übernehmen gewesen wären (dazu c) und das Jobcenter die Gelegenheit zur Entscheidung gehabt hat (dazu d). Um das beurteilen zu können, sind weitere Ermittlungen des LSG erforderlich.

Ä

22

a) Wie das BSG bereits zu [§ 22 Abs 5 SGB II](#) aF entschieden hat, steht der Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft durch ein Darlehen nicht entgegen, dass Mietschulden gegenüber dem Vermieter nicht mehr bestehen. Auch Schulden gegenüber Dritten, die Leistungsberechtigte eingegangen sind,

---

um drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden, können Schulden im Sinne des [Â§ 22 Abs 8 SGB II](#) sein. Der Wortlaut des [Â§ 22 Abs 5 SGB II](#) aF war  $\hat{=}$  wie es derjenige des [Â§ 22 Abs 8 SGB II](#) heute ist  $\hat{=}$  insoweit offen gefasst und ausdr $\hat{=}$ cklich nicht auf Schulden aus dem Mietvertrag beschr $\hat{=}$ nkt (zu [Â§ 22 Abs 5 SGB II](#) aF BSG vom 17.6.2010  $\hat{=}$  [B 14 AS 58/09 R](#)  $\hat{=}$  [BSGE 106, 190](#) = SozR 4  $\hat{=}$  4200 [Â§ 22 Nr 41, RdNr 20](#)). Eine Sonderregelung, wie sie der Gesetzgeber f $\hat{=}$ r den Kostenerstattungsanspruch bei selbstbeschafften Leistungen in Teilbereichen der Bedarfe f $\hat{=}$ r Bildung und Teilhabe mit [Â§ 30 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II](#) normiert hat, gibt es zu [Â§ 22 Abs 8 SGB II](#) nicht.

Â

23

b) Die Kl $\hat{=}$ gerin hatte den Bedarf zum hier in Betracht kommenden Zeitpunkt einer Darlehensaufnahme angezeigt. Sie war nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ihr Anspruch auf Alg II umfasste auch Bedarfe f $\hat{=}$ r Unterkunft und Heizung, wie sich aus deren r $\hat{=}$ ckwirkender Bewilligung f $\hat{=}$ r die Zeit ab Juni 2015 ergibt. Dass ihr solche Leistungen nicht laufend im August 2015, sondern erst r $\hat{=}$ ckwirkend erbracht worden sind, steht der  $\hat{=}$ bernahme der Schulden nicht entgegen. Insoweit gen $\hat{=}$ gt ein Anspruch auf Leistungen f $\hat{=}$ r Unterkunft und Heizung dem Grunde nach (Berlit in *M $\hat{=}$ nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl 2021, Â§ 22 RdNr 253*; Krau $\hat{=}$  in *Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 22 RdNr 393, Stand Januar 2021*; Lau in *Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, Â§ 22 RdNr 204, Stand Oktober 2017*; Luik in *Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl 2021, Â§ 22 RdNr 316*; Piepenstock in *jurisPK-SGB II, Â§ 22 RdNr 272, Stand 12.1.2022*).

Â

24

Hinsichtlich der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen f $\hat{=}$ r ein Mietschuldendarlehen gem $\hat{=}$  [Â§ 22 Abs 8 Satz 1 SGB II](#) gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen die Angemessenheit der Aufwendungen f $\hat{=}$ r Unterkunft und Heizung in der von der Kl $\hat{=}$ gerin bewohnten Wohnung sprechen (vgl zur erforderlichen abstrakten Angemessenheit BSG vom 17.6.2010  $\hat{=}$  [B 14 AS 58/09 R](#)  $\hat{=}$  [BSGE 106, 190](#) = SozR 4  $\hat{=}$  4200 [Â§ 22 Nr 41, RdNr 26](#)). Es dient zur Sicherung  $\hat{=}$ der $\hat{=}$  Unterkunft, also der konkret von der Kl $\hat{=}$ gerin bewohnten Wohnung, weil der Vermieter am 18.9.2015 die K $\hat{=}$ ndigung der Unterkunft konkret angedroht hatte (zu dieser Voraussetzung Berlit in *M $\hat{=}$ nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl 2021, Â§ 22 RdNr 254*; Lau in *Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, Â§ 22 RdNr 205, Stand Oktober 2017*; zu niedrigen Anforderungen an den drohenden Verlust der bisherigen Unterkunft wegen der m $\hat{=}$ glichst fr $\hat{=}$ hzeitigen  $\hat{=}$ bernahme der Schulden Krau $\hat{=}$  in *Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 22 RdNr 411, Stand Januar 2021*; zur fehlenden Erforderlichkeit des drohenden Wohnungsverlusts iR des [Â§ 22 Abs 8 Satz 1 SGB II](#) auch  $\hat{=}$  u $\hat{=}$ injar in *Hohm, GK-SGB II, Â§ 22 RdNr 388, Stand September 2021*). Die Kl $\hat{=}$ gerin war mit der Miete in einem zur

---

auß̄erordentlichen K̄ndigung wegen Zahlungsverzugs berechtigenden R̄ckstand (vgl insoweit [Â§ 543 Abs 2 Satz 1 Nr 3 BGB](#) sowie zum Umfang des hierf̄r erforderlichen Zahlungsr̄ckstands zuletzt BGH vom 8.12.2021 â [VIII ZR 32/20](#) â [NJW 2022, 1014](#)); das gilt unabh̄ngig von der sozialrechtlichen Zuordnung zu [Â§ 22 Abs 1 oder Abs 8 SGB II](#). Angesichts dieser Sachlage spricht nichts gegen die Ernsthaftigkeit der angedrohten K̄ndigung.

Â

25

Demgegen̄ber ist nicht zu fordern, dass die Wohnung bereits gek̄ndigt oder R̄umungsklage erhoben worden ist (so aber Wieland in Estelmann, SGB II, [Â§ 22 RdNr 309](#), Stand Oktober 2017). Auswirkung k̄nnen solche Umst̄nde ggf auf das gebotene Bearbeitungstempo beim Jobcenter haben (zum Zeitelement auch [uÅinjar in Hohm, GK-SGB II, Â§ 22 RdNr 410](#), Stand September 2021).

Â

26

Gem̄Ã [Â§ 22 Abs 8 Satz 1 SGB II](#) steht die Ãbernahme der Schulden im Ermessen des Grundsicherungstr̄gers. Dieses Ermessen ist nach Satz 2 eingeschr̄nkt, wenn â als weitere Tatbestandsvoraussetzungenâ die Ãbernahme der Schulden gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. In diesem Fall sollen die Schulden Ãbernommen werden. Wohnungslosigkeit droht einzutreten, wenn bei Verlust der bewohnten, kostenangemessenen Wohnung keine M̄glichkeit besteht, ebenfalls angemessenen Ersatzwohnraum zu erhalten. Dabei ist die konkrete Wohnungsmarktlage zu ber̄cksichtigen (vgl BSG vom 17.6.2010 â [BÅ 14 Å AS 58/09 Å R](#) â [BSGE 106, 190](#) = SozR 4â4200 [Â§ 22 Nr 41](#), RdNr 30; KrauÃ in Hauck/Noftz, SGB II, [Â§ 22 RdNr 410](#), Stand Januar 2021; Luik in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Å Aufl 2021, [Â§ 22 RdNr 327](#); allgemein Piepenstock in jurisPK-SGB II, 5. Å Aufl 2020, [Â§ 22 RdNr 272](#), Stand 12.1.2022; Wieland in Estelmann, SGB II, [Â§ 22 RdNr 316](#), Stand Oktober 2017). Diese kann nach den bisherigen Feststellungen des LSG nicht beurteilt werden.

Â

27

c) Kommt das LSG zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen des [Â§ 22 Abs 8 Satz 2 SGB II](#) nicht vorliegen, ist die Verpflichtung des Beklagten zur Entscheidung Ãber den Darlehensantrag im Ermessensweg nach MaÃgabe von [Â§ 22 Abs 8 Satz 1 SGB II](#) zu pr̄fen.

Â

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für die Betroffenen hätte (vgl. zum Schutz des Existenzminimums durch Absicherung nicht nur vor Wohnungslosigkeit BVerfG Kammerbeschluss vom 1.8.2017 – [1 BvR 1910/12](#) – [SGB 2017, 643 RdNr 16](#)). Abzuwägen sein können persönliche Umstände, wie der gesundheitliche Zustand der Wohnungsnutzenden und ihr Alter, aber auch die Zumutbarkeit eines Umzugs in Anbetracht der bisherigen Nutzungsdauer der Unterkunft. Außerdem kann Einfluss auf die Ermessensausübung haben, warum die Schulden entstanden sind und ob eine allgemeine Zahlungsbereitschaft durch die Anweisung an das Jobcenter, die Miete unmittelbar an den Vermieter zu zahlen, bereits dokumentiert ist (zur Zahlungsbereitschaft durch Zahlungsanweisung als Teil des Gerechtfertigtseins der Schuldenübernahme Krauß in Hauck/Noftz, [SGB II, Â 22 RdNr 422, Stand Januar 2021](#)). Allgemein in das Entschließungsermessen einzustellen sein können finanzielle Erwägungen, etwa die anfallenden Anwaltskosten oder diejenigen einer Rückumgangsklage, die Differenz zwischen den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ([Â 22 Abs 1 SGB II](#)) der derzeit bewohnten Wohnung und den in einer anderen Unterkunft maximal zu übernehmenden Aufwendungen und der Umfang der vom Jobcenter zu übernehmenden Umzugskosten.

Â

29

d) Die Pflicht zum Ausgleich ursprünglich auf Mietschulden beruhender Schulden Leistungsberechtigter bei Dritten leitet sich ua aus der Pflicht zur Kostenerstattung bei nicht rechtzeitiger oder zu Unrecht verweigerter Sachleistung ab (BSG vom 17.6.2010 – [B 14 AS 58/09 R](#) – [BSGE 106, 190](#) = SozR 4 – 4200 – Â 22 Nr 41, RdNr 21). In diesem Rahmen ist maßgeblich, ob die Behörde rechtzeitig hat entscheiden können, weil der Antrag bewilligungsreif war (vgl. BSG vom 6.3.2012 – [B 1 KR 17/11 R](#) – [SozR 4 – 2500 – Â 18 Nr 7 RdNr 18](#)) oder hätte sein können (dazu BSG vom 15.3.2018 – [B 3 KR 18/17 R](#) – [BSGE 125, 189](#) = SozR 4 – 2500 – Â 13 Nr 41, RdNr 43). Übertragen auf die Bedarfsanzeige bedeutet dies, dass das Jobcenter vor der Umschuldungsgelegenheit gehabt haben muss, über die Übernahme der Mietschulden zu entscheiden. Darauf, ob die Schulden auf Umstände aus der Sphäre des Leistungsberechtigten oder des Jobcenters zurückzuführen sind, kommt es erst an, wenn es als atypischer Fall – die Schuldenübernahme als Zuschuss und nicht als Darlehen beantragt wird (BSG vom 18.11.2014 – [B 4 AS 3/14 R](#) – [SozR 4 – 4200 – Â 22 Nr 80 RdNr 18](#)) oder wenn Mehrkosten entstanden sind und abgedeckt werden sollen (BSG vom 17.6.2010 – [B 14 AS 58/09 R](#) – [BSGE 106, 190](#) = SozR 4 – 4200 – Â 22 Nr 41, RdNr 11, 34, 35), was hier nicht im Streit steht.

Â

Nach den vorstehenden Maßgaben wäre dem Beklagten im September 2015 die Entscheidung über ein Mietschuldendarlehen möglich gewesen. Die Klägerin hatte angezeigt, ein Darlehen erhalten zu wollen. Die Bedarfsanzeige wegen der Leistungshöhe hatte sie von sich aus am 23.9.2015 konkretisiert, indem sie erklärt hatte, es gehe um die von Februar bis Mai 2015 zu zahlenden Kosten der Unterkunft und Heizung (4 Monate x 355 Euro). Zur Ermittlung ermessensrelevanter Gesichtspunkte stand dem Beklagten der Rückgriff auf den Inhalt des laufenden Verwaltungsverfahrens sowie der ihm vorliegenden Verwaltungsakten offen. Darüber hinaus traf die Klägerin, anders als vom Beklagten und zum Teil vom LSG angenommen, keine Mitwirkungsobliegenheit wegen der Beibringung von Unterlagen, die einen Anspruch auf Übernahme von Mietschulden zwar auslösen können, hierfür aber nicht Voraussetzung sind (hier: Nachweise über eine erhobene Räumungsklage) oder sich auf Anforderungen beziehen, die über das Gesetz hinausgehen (hier: unabweisbarer Bedarf).

Ä

31

7. Als Darlehen nach [§ 22 Abs 8 SGB II](#) zu zahlen sein kann von vornherein nur der Betrag, den die Klägerin als Privatdarlehen erlangt und zum Ausgleich von Mietschulden verwendet hat. Insoweit hat das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend offengelassen, ob die Klägerin ein Darlehen bei Frau T iHv 1420 Euro aufgenommen hat, dessen Ausgleich zu leisten sie noch verpflichtet ist. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird daher aufzuklären sein, von wem die Klägerin aus welchem Grund Zahlungen erhalten hat.

Ä

32

In welcher Höhe ein Mietschuldendarlehen gerechtfertigt ist, ergibt sich ua aus [§ 22 Abs 8 Satz 3 SGB II](#). Dieser sieht als gesetzlich geregelten Fall einer zumutbaren Selbsthilfemöglichkeit den Einsatz des sonst dem Vermögensschutz unterfallenden Grundfreibetrags ([§ 12 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB II](#)) vor. Demgegenüber ist der Anschaffungsfreibetrag ([§ 12 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB II](#)) nicht zu berücksichtigen. Der erkennende Senat hält insoweit an anderslautender Rechtsprechung nicht fest (BSG vom 17.6.2010 [B 14 AS 58/09 R](#) = [SozR 4-4200 § 22 Nr 41, RdNr 33](#); dazu Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, [§ 22 RdNr 419](#), Stand Januar 2021). Mit dieser Auslegung des [§ 22 Abs 8 Satz 3 SGB II](#) folgt der Senat den auf den Wortlaut der Vorschrift bezogenen Einwänden aus der Literatur (Luik in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl 2021, [§ 22 RdNr 339](#); Lau in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, [§ 22 RdNr 217](#), Stand Oktober 2017; Piepenstock in jurisPK-SGB II, 5. Aufl 2020, [§ 22 RdNr 284](#), Stand 12.1.2022;

---

Ä uÄinjar in Hohm, GK-SGBÄ II, Ä§Ä 22 RdNrÄ 419, Stand September 2021). Im Äbrigen hat der Gesetzgeber dem Urteil des 14.Ä Senats vom 17.6.2010 zeitlich nachfolgend in der allgemeinen Darlehensvorschrift des [Ä§Ä 42a AbsÄ 1 SGBÄ II \(idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011, BGBlÄ I 850 zum 1.4.2011\)](#) ausdrÄcklich den Einsatz des unter die FreibetrÄge des [Ä§Ä 12 AbsÄ 2 SatzÄ 1 NrÄ 1](#) und 4 SGBÄ II fallenden VermÄgens zur Bedarfsdeckung fÄr vorrangig gehalten, ohne die insoweit schweigende Regelung des [Ä§Ä 22 AbsÄ 8 SatzÄ 3 SGBÄ II](#) anzupassen.

Ä

33

Die allgemeinen GrundsÄtze fÄr Mietschuldendarlehen werden modifiziert, wenn sich Leistungsberechtigte ein Darlehen zur Tilgung der Mietschulden selbst beschafft haben. Mehr als die dadurch anderweitig entstandenen Aufwendungen kÄnnen nicht als Bedarf berÄcksichtigt werden, weil darÄber hinausgehende BetrÄge keine Schulden sind. In Anbetracht des bislang vom LSG festgestellten Sachverhalts spricht viel dafÄr, dass der Betrag von 1055Ä Euro, den die KlÄgerin am 9.10.2015 unbar erhalten und nachweislich an den Vermieter weitergeleitet hat, die maximale HÄhe des ÄbernahmefÄhigen Betrags darstellen kann.

Ä

34

Das LSG wird auch Äber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024